

ZH_OBERGERICHT RV130009 vom 26. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV130009

FR: ZH_OBERGERICHT RV130009 du 26 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RV130009 del 26 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Bei der Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Klägerin) handelt es sich um eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Moskau. Sie ist eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft des deutschen B._____ ... Konzerns. Früher firmierte sie unter dem Namen ... C._____. Die Beklagte und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beklagte) ist eine Versicherung und Rückversicherung mit Sitz in Zürich, welche sich auf die Deckung von Risiken im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von internationalen Infrastrukturanlagen spezialisiert hat. Im vorliegenden Verfahren ersucht die Klägerin um Anerkennung und Vollstreckbar- erklärung eines in Russland ergangenen Entscheids, mit dem die Beklagte verpflichtet wurde, der Klägerin rund 800 Mio. Russische Rubel zu bezahlen. Die Beklagte wendet ein, die Richter in Russland seien bestochen worden.

E. 2

Am 25. Dezember 2008 schloss die Klägerin mit der staatlichen russischen Energiegesellschaft D._____ einen Versicherungsvertrag betreffend die Versicherung diverser Wasserkraftwerke und anderer Gebäude der D._____ ab. Zwei Tage zuvor schlossen die E._____ mit einem Anteil von 67.5 %, die Beklagte mit einem Anteil von 17.2 %, die F._____ mit einem Anteil von 10 % und die G._____ mit einem Anteil von 4.5 % mit der Klägerin separate Rückversicherungsverträge über eine Summe von insgesamt 200 Mio. US-Dollar ab. Am tt.mm.2009 kam es im versicherten Wasserkraftwerk H._____ zu einem folgenschweren Unfall, bei dem 75 Menschen ums Leben kamen und massiver Sachschaden entstand. Trotz des Widerstands der Rückversicherer zahlte die Klägerin der D._____ bis Ende Juli 2010 die volle Versicherungssumme von 200 Mio. US-Dollar gemäss dem Erstversicherungsvertrag aus. Die Rückversicherer stellten sich zunächst auf den Standpunkt, dass infolge grober Pflichtverletzungen seitens der Versicherungsnehmerin, der D._____, im Erstversicherungsverhältnis und damit auch im Rückversicherungsverhältnis kein Versicherungsfall vorliege. Schliesslich lenkten die E._____, die F._____ und die

- 3 - G._____ ein und bezahlten der Klägerin den vollen Anteil ihrer jeweiligen Rückversicherungssumme. Einzig die Beklagte weigerte sich weiterhin, den vollen Betrag zu bezahlen, und überwies der Klägerin am 9. Dezember 2010 bloss rund 11.5 Mio. US-Dollar.

E. 3

Am 30. Dezember 2012 machte die Klägerin beim Arbitragegericht der Stadt Moskau eine Klage über 765'786'695.27 Russische Rubel anhängig. Der Rückversicherungsvertrag enthielt eine Gerichtsstandsklausel zugunsten einer Zuständigkeit der russischen Gerichte. Bei den Arbitragegerichten handelt es sich um staatliche Handelsgerichte. Die Beklagte

erhob am 7. April 2011 Widerklage über 11'468'940 US-Dollar. Am 22. Juli 2011 hiess das erstinstanzliche Gericht die Klage gut und wies die Widerklage ab (Urk. 4/4). Die Beklagte focht diesen Entscheid an. Als erste Rechtsmittelinstanz bestätigte am 30. November 2011 das Neunte Arbitrage- und Appellationsgericht den Entscheid (Urk. 4/5). Die Beklagte gelangte darauf an die dritte Instanz, das Föderale Arbitragegericht der Moskauer Region. Mit Verordnung vom 16. Mai 2012 gab dieses der Kassationsbeschwerde nicht statt (Urk. 4/2). Mit Beschluss vom 11. Dezember 2012 lehnte schliesslich das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation die Verweisung des Verfahrens an ihren Präsidenten zur aufsichtsrechtlichen Überprüfung ab (Urk. 4/6). Damit war der russische Instanzenzug erschöpft.

E. 4

Mit Eingabe vom 28. Januar 2013 (Urk. 1) gelangte die Klägerin an das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) und beantragte, den fraglichen Entscheid des Arbitragegerichtes der Stadt Moskau in der Schweiz anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Nach einem doppelten Schriftenwechsel hiess die Vorinstanz mit Urteil vom 14. Oktober 2013 das Begehren um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gut (Urk. 37 = Urk. 43).

E. 5

a) Im vorliegenden Verfahren führte die Beklagte wie erwähnt aus, sie sei schon nach dem erstinstanzlichen russischen Erkenntnisverfahren überzeugt gewesen, dass das gegen sie eingeleitete Verfahren nicht in rechtsstaatlichen Bahnen ablaufe (vgl. E. 2a). Im Rahmen der Duplik vor Vorinstanz nahm die Beklagte erneut zur entscheidenden Frage Stellung. Die Gegenseite hatte moniert, dass sie die angebliche Befangenheit der Richter bereits im Hauptverfahren hätte rügen sollen. Die Beklagte führte dazu aus, dass entsprechende Rügen aussichtslos gewesen wären. Zum einen wäre sie im Rechtsmittelverfahren gezwungen gewesen, den Tatbestand der Bestechung des erstinstanzlichen Richters in rechtsgenügender Weise vorzutragen. Die Erhebung des Bestechungsvorwurfes im zweitinstanzlichen Verfahren sei nicht möglich gewesen, da sich zu jener Zeit die entsprechenden Gerüchte und Indizien erst langsam zu verdichten begonnen hätten. Zum anderen wäre die Rüge der Korruption im Rechtsmittelverfahren aber auch dann chancenlos gewesen, wenn die Gesuchsgegnerin hiervon hinreichend Kenntnis gehabt hätte, denn korruptes Verhalten in einer unteren Instanz könne grundsätzlich nicht mit einem Rechtsmittel gerügt werden (Urk. 34 Rz. 213 ff.). b) Mit der Behauptung, die Erhebung des Bestechungsvorwurfes im zweitinstanzlichen Verfahren sei nicht möglich gewesen, da sich die

- 11 - entsprechenden Gerüchte und Indizien erst langsam zu verdichten begonnen hätten, setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu ihren eigenen Ausführungen in der ersten Rechtsschrift, wonach sie bereits kurze Zeit nach der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung überzeugt gewesen sei, dass das Verfahren nicht in rechtsstaatlichen Bahnen ablaufe (Urk. 17 Rz. 151). Die Beklagte legte denn auch nicht dar, welche Tatsachen sie angeblich im zweitinstanzlichen Verfahren in Russland noch nicht vorbringen konnte bzw. welche Beweismittel ihr noch nicht zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass die Erhebung des Bestechungsvorwurfs auch vor der Kassationsinstanz noch möglich gewesen wäre (vgl. E. 5c nachstehend). Die behauptungspflichtige Beklagte äusserte sich hierzu überhaupt nicht. c) Zur Untermauerung ihrer Behauptung, wonach Korruption in Russland grundsätzlich

nicht mit einem Rechtsmittel gerügt werden könne, verwies die Beklagte sodann auf ein Privatgutachten von N._____, Professor an der ... University, USA, welches sie zusammen mit der Duplik vor Vorinstanz einreichte. Demnach soll Bestechlichkeit untergeordneter Instanzen normalerweise keine ausreichende Begründung für eine Berufungsklage sein. Zulässige Gründe für eine statthafte Berufung würden im Bürgerlichen Gesetzbuch der Russischen Föderation (gemäss englischem Originaltext: "in the Civil Procedure Code of the Russian Federation") abschliessend aufgezählt. Der Tatbestand der Korruption werde dort nicht genannt. Das russische Rechtssystem sei sehr formalistisch. Das Berufungsgericht werde gewöhnlich lediglich solche Berufungsbegründungen in Betracht ziehen, die ausdrücklich im Gesetz genannt seien (Urk. 36/2 S. 19 des englischen Originals und S. 25 der deutschen Übersetzung). Dazu ist Folgendes zu sagen: Zunächst ist vorliegend weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die (ordentliche) Zivilprozessordnung der Russischen Föderation einschlägig. Das Verfahren vor den Arbitragegerichten richtet sich vielmehr nach der Arbitragegerichtsprozessordnung der Russischen Föderation vom 24. Juli 2002 (ArbitrageGO). Eine englische Übersetzung des Gesetzestextes befindet sich als Urk. 4/13 bei den vorinstanzlichen Akten. Die Berufungsgründe sind in Art. 270 ArbitrageGO geregelt. Verletzungen oder

- 12 - unrichtige Anwendungen der Normen des Prozessrechts können nach Art. 270 Abs. 1 Pkt. 4 und Abs. 3 ArbitrageGO mit Berufung geltend gemacht werden, sofern diese zu einem unrichtigen Entscheid führten oder hätten führen können. Daneben kann auch unrichtige Anwendung des materiellen Rechts sowie unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Mit der Berufung können mithin sämtliche Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Es ist nicht anzunehmen, dass die Bestechung eines Richters nach russischem Verständnis keine Prozessrechtsverletzung darstellt – das behaupten selbst die Beklagte und ihr Gutachter nicht. Es ist daher nicht entscheidend, dass die ArbitrageGO Korruption nicht ausdrücklich als Berufungsgrund nennt. Dies wäre auch kaum zu erwarten gewesen. Es ist nichtsdestotrotz davon auszugehen, dass die angebliche Bestechung des erstinstanzlichen Richters im zweitinstanzlichen Verfahren hätte gerügt werden können. Das Privatgutachten überzeugt in dieser Hinsicht nicht. Dasselbe gilt im Übrigen für die dritte Instanz. Auch im Kassationsverfahren können Prozessrechtsverletzungen gerügt werden (Art. 288 Abs. 1 und 3 ArbitrageGO). d) Prof. N._____ ist sodann der Meinung, dass selbst wenn der Tatbestand der Korruption eine ausreichende Begründung für eine Berufungsklage darstellen würde, es fast sicher sinnlos, ja wahrscheinlich sogar kontraproduktiv wäre, auf dieser Basis die Aufhebung eines Urteils einer untergeordneten Instanz anzustreben. Wenn der Richter der ersten Instanz bestochen worden sei, könnte der Bestechungsgeber auch die Berufungsinstanz bestechen. Darüber hinaus hätten Berufungsrichter weder Zeit noch Neigung, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Und sie würden sehr wahrscheinlich die Mitglieder der Richterschaft schützen (Urk. 36/2 S. 25 f. der deutschen Übersetzung). Auch diese Darstellung überzeugt nicht. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass eine Partei nach Bestechung des erstinstanzlichen Richters auch versuchen würde, die Richter der Rechtsmittelinstanzen zu bestechen. Die Bereitschaft zur Annahme von Schmiergeldern dürfte aber mit dem Aufstieg im Instanzenzug abnehmen. Hinzu kommt, dass Korruption auch in Russland strafbar ist (vgl. Art. 290 und 291 des russischen Strafgesetzbuchs). All dies spricht nicht dafür,

- 13 - dass es sinnlos oder gar kontraproduktiv wäre, die Aufhebung eines Urteils mit der Begründung anzustreben, die untergeordnete Instanz sei bestochen worden. Es erhellte auch nicht, weshalb die Beklagte über vier Instanzen hinweg prozessierte und die Aufhebung ihrer Zahlungsverpflichtung gestützt auf materielle Gründe verlangte, wenn sie doch nach ihrer Darstellung bereits nach der ersten Gerichtsverhandlung davon ausgehen musste, dass die Gegenseite sämtliche Richter bestechen würde. Die Argumentation der Beklagten erweist sich auch an dieser Stelle als widersprüchlich. Es lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass die Beklagte ihre Bestechungsvorwürfe gleichsam in "Reserve" halten wollte, um diese bei ungünstigem Prozessverlauf im Anerkennungsverfahren nachschieben zu können. Schliesslich kann nicht entscheidend sein, ob die russischen Berufungsrichter Zeit und Neigung gehabt hätten, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Auch im schweizerischen Anerkennungsverfahren ist es Sache der Beklagten, die Verweigerungsgründe nachzuweisen.

E. 6

Offen bleiben kann an dieser Stelle, welches Beweismass Art. 27 Abs. 2 IPRG voraussetzt. Nach dem Gesagten gelang es der Beklagten nicht einmal, glaubhaft zu machen, dass die Rüge der Bestechlichkeit im russischen Rechtsmittelverfahren offensichtlich aussichtslos gewesen wäre. Ihre Argumente sowie die Ausführungen ihres Privatgutachters lassen sich sogleich widerlegen. Sie finden insbesondere keine Stütze in der massgeblichen ArbitrageGO. Die Bestechungsvorwürfe erweisen sich als verspätet, da sie im russischen Erkenntnisverfahren mit einem Rechtsmittel hätten vorgebracht werden können und müssen. Die Beklagte brachte im russischen Verfahren nicht einmal einen Vorbehalt im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren an, sondern behielt ihre Vorwürfe für sich, bis der letztinstanzliche Entscheid des Obersten Arbitragegerichts ergangen war. Die Berufung auf Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG ist der Beklagten daher zu verwehren. Der Entscheid des Arbitragegerichtes der Stadt Moskau wurde zu Recht anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 14 - III. Im Zusammenhang mit ihrem Antrag um Aufschub der Vollstreckbarkeit offerierte die Beklagte, für die Forderung und die vor erster Instanz zugesprochene Parteientschädigung gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO Sicherheit zu leisten (Urk. 42 S. 14 f.). Die Klägerin erklärte sich mit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Forderung samt Zins sowie die erstinstanzliche Parteientschädigung sichergestellt werde (Urk. 48 S. 2). In der Folge wurde der Beschwerde mit Verfügung vom 20. Dezember 2013 die aufschiebende Wirkung erteilt und die Beklagte verpflichtet, Sicherheit in der Höhe von RUB 802'715'124.77 sowie Fr. 80'000.00 zu leisten (Urk. 57). Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, nach Ablauf der Frist für eine Beschwerde ans Bundesgericht der Klägerin RUB 802'715'124.77 sowie Fr. 80'000.00 zu überweisen. IV. Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 75'000.– festzusetzen. Für die Beantwortung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung ist der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.– zuzusprechen. Hinzu kommt antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 400.–. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.